



**Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark**

# Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)  
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006  
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)  
vom 03.06.2013

## für den Lehrgang

## „Musikerziehung an Musik-NMS“

### Schwerpunktlehrgang

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I: Qualifikationsprofil</b> .....	<b>4</b>
§1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze .....	4
§2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums .....	4
§3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien .....	5
<b>Teil II: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>5</b>
§4 Organisationseinheit .....	5
§5 Geltungsbereich und Bedarf .....	5
§6 Gestaltung der Studien .....	5
§7 Umfang und Zeitplan .....	6
§8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen .....	6
§9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung .....	6
§10 Abschluss .....	6
<b>Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien</b> .....	<b>6</b>
§11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien .....	6
<b>Teil IV: Curriculum</b> .....	<b>7</b>
§12 Curriculum – Modulraster .....	7
<b>Teil V: Modulbeschreibungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Teil VI: Prüfungsordnung</b> .....	<b>16</b>
§13 Geltungsbereich .....	16
§14 Informationspflicht .....	16
§15 Anmeldeerfordernisse .....	16
§16 Modulabschluss .....	17
§17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung .....	17
§18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft .....	18
§19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion .....	18
§20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums .....	19
§21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen .....	19
§22 Generelle Beurteilungskriterien .....	19
§23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	20
§24 Anrechnung von Prüfungsantritten .....	21
§25 Wiederholungen von Prüfungen .....	21
§26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	21
§27 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrganges .....	22
§28 Abschlussarbeit .....	22
§29 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit .....	22
§30 Abschluss des Lehrganges .....	22
<b>Teil VII: Schlussbemerkungen</b> .....	<b>22</b>
§31 In-Kraft-Treten .....	22
<b>Teil VIII: Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>23</b>
§32 Begutachtungsverfahren .....	23
§33 Eingebundene Institutionen und Personen .....	23
§34 Ergebnisse .....	23
<b>Teil IX: Anhang</b> .....	<b>24</b>

# Teil I: Qualifikationsprofil

## § 1

### Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Ziel des Lehrgangs ist, die musikalisch-künstlerischen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen von HS/NMS Lehrenden und Studierenden zu fördern und zu erweitern, um diese im zeitgemäßen Unterricht an Musik-NMS umsetzen zu können.

Besonders berücksichtigt werden:

- das musikalisch-künstlerische Eigenkönnen der Studierenden
- die Bereitschaft und Fähigkeit, Arbeitsprozesse im Team zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu einem gemeinsamen Ziel zu führen
- sowohl leitend als auch im Team kooperativ zu agieren

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt

## § 2

### Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne Personen beteiligt:

Pädagogische Hochschule Steiermark:

- MMag.<sup>a</sup> Daniela Sudy; Angelika Holzer, M.A.; Mag. Stefan Oser; Prof. Harald Schaut; Gerald Holzinger, HOL; Andrea Köstenbauer, M.A.

Pädagogische Hochschule Steiermark und Musik-NMS:

- Mag. Walter Zink; Markus Zwitter, B.A

Landesschulrat Steiermark:

- MMag. Klaus Dorfegger, Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht

Pädagogische Hochschule Tirol:

- Mag. Dr. Peter Kostner

Kunstuniversität Graz:

- VR Univ.-Prof. Mag. Eike Straub

### § 3

## Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Studienplan der Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen/NMS an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, Hasnerplatz 12, 8010 Graz.

---

### Teil II:

## Allgemeine Bestimmungen

---

---

### Allgemeine Hinweise

---

### § 4

#### Organisationseinheit

Der Lehrgang „Musikerziehung an Musik-NMS“ ist ein Lehrgang in der Ausbildung der Organisationseinheit Institut 2, Institut für Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe – der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag. Dr. Erika Rottensteiner, ([i2@phst.at](mailto:i2@phst.at)).

### § 5

#### Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Musikerziehung an Musik-NMS“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß §8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß §39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Um die für die musikalische Entwicklung von Kindern in Musik-NMS mit ihren breitgefächerten Angeboten im Bereich der musikalischen Ausbildung notwendigen Kompetenzen zu fördern, bedarf es eines umfassenden Lehrgangsangebotes, das eine vertiefte Ausbildung nachhaltig ermöglicht und Studierende darauf vorbereitet, in ihrer beruflichen Laufbahn einen erweiterten Unterricht im musikalischen Bereich anzubieten. Dieser Lehrgang versteht sich als Zusatzangebot für begabte Studierende und Lehrerinnen und Lehrer mit besonderem Interesse am musikpädagogischen Wirken. Neben fachdidaktischen Inhalten, einer vertieften Förderung bis hin zu Projekten und dem Führen einer Klasse mit dem Schwerpunkt Musikerziehung steht insbesondere die Verbesserung der eigenen Fähigkeiten der teilnehmenden Personen im künstlerisch-musikalischen Bereich im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme.

### § 6

#### Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß §40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des §19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

## § 7

### **Umfang und Zeitplan**

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 4 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 28 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2013/14 festgesetzt.

## § 8

### **Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen**

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

## § 9

### **Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung**

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten und das eigenständige Üben an Instrumenten und Stimme, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

## § 10

### **Abschluss**

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

## Teil III:

### **Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien**

## § 11

### **Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien**

- abgeschlossenes Lehramt für HS/NMS im Studienfach Musikerziehung
- Studierende des Lehramts für HS/NMS im Studienfach Musikerziehung

Ergänzend zu den Bestimmungen des §51 Abs. 3 HG 2005 und des §19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Bewerbungsgespräch, spezielle, einschlägige Vorerfahrungen bzw. Ausbildungen und eine Eignungsprüfung im musikpraktischen und musiktheoretischen Bereich

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation trotz positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen werden können, entscheidet die Rangreihung der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens.

## Teil IV: Curriculum

### § 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 2: „Musikerziehung an Musik-NMS“

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
M-1		M-2		M-3		M-4	
Musikalisch-künstlerische Kompetenzerweiterung I		Musikalisch-künstlerische Kompetenzerweiterung II		Planen, Durchführen und Managen von musikalischen Projekten I		Planen, Durchführen und Managen von musikalischen Projekten II	
7,00 EC    5 SWStd.		7,00 EC    5 SWStd.		7,00 EC    5 SWStd.		7,00 EC    5 SWStd.	
7,00 FWD		7,00 FWD		4,50 FWD    2,50 SP		4,50 FWD    2,50 SP	

	HW	FWD	SP	ES	SWStd.	Präsenz	Unbetreutes Selbststudium	Summe
Summe M-1 – 1. Semester		7,00			5,00	60,00	115,00	7,00
Summe M-2 – 2. Semester		7,00			5,00	60,00	115,00	7,00
Summe M-3 – 3. Semester		4,50	2,50		5,00	60,00	115,00	7,00
Summe M-4 – 4. Semester		4,50	2,50		5,00	60,00	115,00	7,00
<b>Summen</b>		<b>23,00</b>	<b>5,00</b>		<b>20,00</b>	<b>240,00</b>	<b>460,00</b>	<b>28,00</b>

**Legende:** EC                    European Credit  
 SWSt.                    Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS  
 (H)LGÜ                (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul  
 WP                        Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

## Teil V: Modulbeschreibungen

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>		
M 1	Musikalisch-künstlerische Kompetenzerweiterung I		
<b>Lehrgang:</b>	<b>Modulverantwortliche/r:</b>		
LG Musikerziehung an Musik-NMS	NN		
<b>Studienjahr:</b>	<b>ECTS-Credits:</b>	<b>Semester:</b>	
1.	7	1	
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>	<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>		
1 Semester, einmalig	1		
<b>Kategorie:</b>			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>			
zu allen			
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>			
<b>Studienkennzahl:</b>	<b>Lehrgangstitel:</b>	<b>Modulkurzzeichen:</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>			
siehe §11			
<b>Bildungsziele:</b>			
<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erlernen schulischen Musikunterricht schüler- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren</li> <li>- erlernen Techniken zum Einstudieren einfacher und mittelschwerer Literatur</li> <li>- lernen eine Singgruppe zu leiten</li> <li>- schulen Chorarbeit und reflektieren mit den Lehrenden didaktische und methodische Hintergründe</li> <li>- wissen über Physiologie und Pflege der Kinder- und Jugendstimme Bescheid</li> <li>- besitzen ein breites Repertoire an spielerischen Gesangsübungen, didaktischem Material und methodischen Vorgehensweisen</li> <li>- können Lieder gezielt aussuchen und kindgemäß erarbeiten</li> <li>- vermitteln die Freude am vokalen Musizieren</li> <li>- können Instrumentalstücke für kleine Besetzungen ohne transponierende Instrumente erstellen</li> <li>- setzen systematisch ihr Instrument in der Liedbegleitung ein</li> <li>- entwickeln ihre persönliche Bewegungsqualität und Ausdrucksintensität</li> <li>- erweitern ihre Improvisationsfähigkeit mit Bewegung und Tanz</li> <li>- entwickeln die Fähigkeit, Erlebnisse, Stimmungen und Gefühle in Bewegung zum Ausdruck zu bringen</li> <li>- erstellen gemeinsam eine Methodensammlung für die Umsetzung in der Klasse</li> <li>- erwerben ein theoretisches Grundwissen des aufbauenden Musikunterrichts in den Praxisfeldern „Musik gestalten“, „Musikalische Fähigkeiten aufbauen“ und „Kultur erschließen“, sowie in den „Dimensionen musikalischer Kompetenz“</li> <li>- erwerben ein Repertoire an methodisch-didaktischem Material für den aufbauenden Musikunterricht</li> </ul>			
<b>Bildungsinhalte:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- chorische Stimmbildung, Blattsingübungen, singende Gehörbildung</li> <li>- einfache Schlagtechnik</li> <li>- Umgang mit Chorpartituren in einem einfachen Schwierigkeitsgrad</li> <li>- Theoretisches Wissen über die Physiologie und Pflege der Kinder- und Jugendstimme</li> <li>- spielerische, lustbetonte Gesangsübungen mit kindgerechten Vorstellungshilfen (Bewegung, Bilder, Objekte) sowie Stimmspiele, die Kinder anregen, ihre eigene Stimme zu erforschen</li> <li>- Kinderstimmpflege über das Liedersingen</li> <li>- Gehörschulung und Übungen zur Entwicklung der Tonvorstellung und der Wahrnehmung von Melodien und musikalischen Phrasen</li> <li>- rhythmische Übungen</li> <li>- Liederauswahl unter den Aspekten von Singbarkeit, Melodie, Text und kindgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten</li> <li>- weiterführender Tonsatz und Instrumentenkunde, Erstellung von Partituren für kleine Besetzungen</li> <li>- stilgerechte Begleitung von Liedern, Kadenz in Dur und Moll, Blues, Transposition, Begleitung in verschiedenen geraden und ungeraden Taktarten, Harmonisieren</li> <li>- Warmups und methodische Aufbereitung von Tanz- und Bewegungsstunden</li> <li>- Bewegungsthemen aus der inneren und äußeren Welt wahrnehmen und umsetzen</li> <li>- Transformation rhythmisch-musikalischer Phänomene in und durch freie und gebundene Bewegung</li> <li>- Improvisation und Komposition Tanz (produkt- und/oder prozessorientiert)</li> <li>- Bereiche des aufbauenden Musikunterrichts: Metrum – Rhythmus – Melodik – Harmonik</li> </ul>			

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:										
Die Studierenden ...										
<ul style="list-style-type: none"> <li>- besitzen die Fähigkeit musikalische Inhalte qualitativ (mit der eigenen Singstimme und/oder am Instrument) vorzustellen</li> <li>- begleiten einfache Lieder am Instrument und leiten vom Begleitinstrument aus eine Singgruppe</li> <li>- können einfache Partituren richtig deuten, lesen und wiedergeben</li> <li>- sind qualifiziert, produktgebunden und frei-künstlerisch auch unter Berücksichtigung des schulischen Kontexts an Aufgabenstellungen heranzugehen</li> <li>- arbeiten didaktisch-methodisch nach Kriterien der Kinder- und Jugendstimmbildung unter Berücksichtigung des entsprechenden Stimmumfangs</li> <li>- sind befähigt, einfache schülerspezifische Arrangements zu erstellen</li> <li>- setzen ihr Instrument stilgerecht sowie rhythmisch und harmonisch sicher in der Liedbegleitung ein</li> <li>- besitzen Ausdrucksfähigkeit, Körpersprache, Kreativität, Spontaneität, Initiative, Experimentierfreude im Tanz</li> <li>- wissen über die Terminologie des Tanzes, die Didaktik des Tanzunterrichts sowie den Themenbereich Tanz und Kultur Bescheid</li> <li>- können tänzerische Prozesse einleiten und begleiten</li> <li>- können spez. Methoden einsetzen – Nach-, Um-, und Neugestalten</li> <li>- können Kooperation, Kommunikation, Gruppenprozesse verstehen und beeinflussen</li> <li>- planen, organisieren und führen Musikunterricht nach den Prinzipien des aufbauenden Musikunterrichts durch</li> </ul>										
1. Semester – Modul M-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
Musikalisch-künstlerische Kompetenzerweiterung I	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + §37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Chorleitung und Chordidaktik I		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Kinder- und Jugendstimmbildung I		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Grundtechniken des Arrangierens an praktischen Beispielen I		1,00			Ü	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Liedbegleitung I		1,50			Ü	0,50	0,00	6,00	31,50	1,50
Improvisation und Komposition Tanz I		0,50			S	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Kompetenzen für Musik und deren praktische Umsetzung I		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Freies Wahlfach (siehe aktuelles Angebot KUG-Online) I		1,00				1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe M-1		7,00				6,00	0,00	72,00	103,00	7,00
		7,00								7,00

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß §15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Sprache(n):
Deutsch

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>		
M 2	Musikalisch-künstlerische Kompetenzerweiterung II		
<b>Lehrgang:</b>	<b>Modulverantwortliche/r:</b>		
LG Musikerziehung an Musik-NMS	NN		
<b>Studienjahr:</b>	<b>ECTS-Credits:</b>	<b>Semester:</b>	
1.	7	2.	
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>	<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>		
1 Semester, einmalig	1		
<b>Kategorie:</b>			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>			
zu allen			
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>			
<b>Studienkennzahl:</b>	<b>Lehrgangstitel:</b>	<b>Modulkurzzeichen:</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>			
keine			
<b>Bildungsziele:</b>			
Die Studierenden...			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefen die erworbenen Fertigkeiten und wenden sie in der Praxis an</li> <li>- erlernen Techniken zum Einstudieren mittelschwerer Literatur</li> <li>- lernen die differenzierte Anwendung methodischer Möglichkeiten der Leitung einer Singgruppe oder eines Chores</li> <li>- schulen Chorarbeit und reflektieren mit den Lehrenden didaktische und methodische Hintergründe</li> <li>- besitzen ein breites Repertoire an spielerischen Gesangsübungen, didaktischem Material und methodischen Vorgehensweisen</li> <li>- können Lieder gezielt aussuchen und kindgemäß erarbeiten</li> <li>- vermitteln die Freude am vokalen Musizieren</li> <li>- können Instrumentalstücke für Ensembles mit transponierenden Instrumenten erstellen</li> <li>- setzen systematisch ihr Instrument in der Liedbegleitung ein</li> <li>- erwerben Praxis im Ensemblesmusizieren mit den jeweiligen Instrumenten</li> <li>- erwerben Fertigkeiten für die Komposition von Tanz und Bewegungssequenzen</li> <li>- erweitern ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Basis der Erstellung und Reflexion von Videoanalysen von bestehenden Aufführungen</li> <li>- erweitern das theoretische Grundwissen über aufbauenden Musikunterricht in den Praxisfeldern „Musik gestalten“, „Musikalische Fähigkeiten aufbauen“ und „Kultur erschließen“, sowie in den „Dimensionen musikalischer Kompetenz“</li> <li>- erweitern ihr Repertoire an methodisch-didaktischem Material für den aufbauenden Musikunterricht</li> </ul>			
<b>Bildungsinhalte:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- chorische Kinder und Jugendstimmführung, Blattsingübungen, singende Gehörbildung</li> <li>- Umgang mit Chorpartituren im mehrstimmigen Bereich</li> <li>- überzeugende Anwendung einer differenzierten Schlagtechnik und effiziente Chorprobenarbeit</li> <li>- spielerische, lustbetonte Gesangsübungen mit kindgerechten Vorstellungshilfen (Bewegung, Bilder, Objekte) sowie Stimmspiele, die Kinder anregen, ihre eigene Stimme zu erforschen</li> <li>- Kinderstimmführung über das Liedersingen</li> <li>- Gehörschulung und Übungen zur Entwicklung der Tonvorstellung und der Wahrnehmung von Melodien und musikalischen Phrasen</li> <li>- rhythmische Übungen</li> <li>- Liederauswahl unter dem Aspekt der Singbarkeit, Melodie, Text und kindgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten</li> <li>- Notationsformen, unterschiedliche Musizierstile</li> <li>- Anwendung der Funktionsharmonik im Rahmen von Akkordprogressionen</li> <li>- Transposition</li> <li>- Harmonisieren von Melodien</li> <li>- Begleitung in verschiedenen geraden und ungeraden Taktarten</li> <li>- Umsetzen vorhandener und eigener (im Fach »Grundtechniken« erstellter) Arrangements</li> <li>- Tanzanalyse, Musikanalyse anhand von Tanzvideos</li> <li>- Choreographisches Handwerkzeug zum Erstellen von Tänzen und Bewegungssequenzen für unterschiedliche Anlässe kennenlernen und anwenden</li> <li>- Bereiche des aufbauenden Musikunterrichts: Metrum – Rhythmus – Ton und Stimme</li> <li>- Musikalische Vorhaben: Musikalische Fähigkeiten aufbauen – Musik gestalten – Kultur erschließen</li> </ul>			

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:										
Die Studierenden ...										
<ul style="list-style-type: none"> <li>- besitzen die Fähigkeit ihr Produkt qualitativ (mit der eigenen Singstimme und/ oder am Instrument) beispielhaft vorzustellen</li> <li>- können mehrstimmige Partituren richtig deuten, lesen und wiedergeben</li> <li>- sind qualifiziert, produktgebunden und frei-künstlerisch, auch unter Berücksichtigung des schulischen Kontexts, an Aufgabenstellungen heranzugehen</li> <li>- arbeiten didaktisch-methodisch nach Kriterien der Kinder- und Jugendstimmgebung unter Berücksichtigung des entsprechenden Stimmumfangs</li> <li>- sind befähigt, Arrangements mit transponierenden Instrumenten zu erstellen</li> <li>- spielen ihr Instrument stilgerecht, rhythmisch, harmonisch sicher in der Liedbegleitung</li> <li>- leiten vom Begleitinstrument aus Sing- und Musiziergruppen</li> <li>- können ihre Instrumentalkenntnisse in unterschiedlichen Besetzungen und Stilen einsetzen</li> <li>- zeigen Ausdrucksfähigkeit, Körpersprache, Kreativität, Spontaneität, Initiative, Experimentierfreude im Tanz</li> <li>- wenden die Terminologie des Tanzes, die Didaktik des Tanzunterrichts und das Grundlagenwissen zu Tanz und Kultur an</li> <li>- können Kooperation, Kommunikation, Gruppenprozesse verstehen und beeinflussen</li> <li>- planen, organisieren und führen Musikunterricht nach den Prinzipien des aufbauenden Musikunterrichts durch</li> </ul>										
2. Semester – Modul M-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
Produktorientiertes Arbeiten (Vertiefen und Experimentieren)	HW	FWF/D/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + §37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Chorleitung und Chordidaktik II		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Kinder- und Jugendstimmgebung II		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Grundtechniken des Arrangierens an praktischen Beispielen II		1,00			U	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Liedbegleitung II		1,50			U	0,50	0,00	6,00	31,50	1,50
Musizierpraxis in Instrumentalensembles I		0,50			U	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Improvisation und Komposition Tanz II		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Kompetenzen für Musik und deren praktische Umsetzung II		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Freies Wahlfach (siehe aktuelles Angebot KUG-Online) II		1,00				1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Summe M-2 - 2. Semester</b>		<b>7,00</b>				<b>6,00</b>	<b>0,00</b>	<b>72,00</b>	<b>103,00</b>	<b>7,00</b>
		<b>7,00</b>								<b>7,00</b>

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß §15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Sprache(n): Deutsch

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>	
M 3		Planen, Durchführen und Managen von musikalischen Projekten I	
<b>Lehrgang:</b>		<b>Modulverantwortliche/r:</b>	
LG Musikerziehung an Musik-NMS		NN	
<b>Studienjahr:</b>		<b>ECTS-Credits:</b>	<b>Semester:</b>
2.		7	3.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>	
1 Semester, einmalig		1	
<b>Kategorie:</b>			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>			
zu allen			
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>			
<b>Studienkennzahl:</b>	<b>Lehrgangstitel:</b>	<b>Modulkurzzeichen:</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>			
Keine			
<b>Bildungsziele:</b>			
Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> <li>- lernen musikalische Projekte zu konzipieren, planen und mit Schülern/Schülerinnen durchzuführen</li> <li>- vertiefen die erworbenen Fertigkeiten und wenden sie in der Praxis im Studiochor und Schulchor an</li> <li>- erlernen Techniken zum Einstudieren sowohl traditioneller als auch zeitgenössischer Literatur</li> <li>- lernen die differenzierte Anwendung methodischer Möglichkeiten der Leitung einer Singgruppe oder eines Chores kennen</li> <li>- schulen Chorarbeit mit Fokus auf die verschiedenen Rollen als Sänger/innen bzw. Leiter/innen und reflektieren mit den Lehrenden die gemeinsame Probenarbeit</li> <li>- besitzen ein breites Repertoire an spielerischen Gesangsübungen, didaktischem Material und methodischen Vorgehensweisen</li> <li>- können Lieder gezielt aussuchen und kindgemäß erarbeiten</li> <li>- vermitteln die Freude am vokalen Musizieren</li> <li>- lernen das eigene/die eigenen Instrument/e im Ensemble einzusetzen</li> <li>- erlernen Techniken zum Einstudieren einfacher und mittelschwerer Literatur</li> <li>- lernen eine Musiziergruppe zu leiten</li> <li>- haben Sicherheit im Kombinieren von Instrumenten</li> <li>- vertiefen die erworbenen Kenntnisse und wenden sie in der Unterrichtspraxis an</li> </ul>			
<b>Bildungsinhalte:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projektmanagement, Produktorientierung und Interdisziplinarität</li> <li>- chorische Kinder und Jugendstimmführung, Blattsingübungen, singende Gehörbildung</li> <li>- Lesen und Erarbeiten traditioneller wie auch zeitgenössischer Musik</li> <li>- Umgang mit Chorpartituren im mehrstimmigen Bereich</li> <li>- Überzeugende Anwendung einer differenzierten Schlagtechnik und effiziente Chorprobenarbeit</li> <li>- Anbieten adäquater Chor- bzw. Singliteratur, abgestimmt auf Alter und Fähigkeiten der zu unterrichtenden Singgruppe</li> <li>- spielerische, lustbetonte Gesangsübungen mit kindgerechten Vorstellungshilfen (Bewegung, Bilder, Objekte) sowie Stimmspiele, die Kinder anregen, ihre eigene Stimme zu erforschen</li> <li>- Kinderstimmführung über das Liedersingen</li> <li>- Gehörschulung und Übungen zur Entwicklung der Tonvorstellung und der Wahrnehmung von Melodien und musikalischen Phrasen</li> <li>- rhythmische Übungen</li> <li>- Liederauswahl unter dem Aspekt der Singbarkeit, Melodie, Text und kindgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten</li> <li>- Umgang und Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Klasseninstrumente</li> <li>- Einsatz von Orff-Instrumentarium</li> <li>- überzeugende Anwendung einer einfachen Schlagtechnik</li> <li>- Umgang mit Partituren in einem einfachen Schwierigkeitsgrad</li> <li>- Handhabung und Besonderheiten im Umgang mit Elektrofonen</li> <li>- Umsetzen vorhandener und eigener (im Fach »Grundtechniken« erstellter) Arrangements</li> </ul>			
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>			
Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> <li>- können sowohl als Teammitglied als auch als Teamleiter/in musikalische Projekte planen, durchführen und evaluieren</li> <li>- besitzen die Fähigkeit ihr Produkt qualitativ (mit der eigenen Singstimme und/oder am Instrument) beispielhaft vorzustellen</li> <li>- können mehrstimmige Partituren richtig deuten, lesen und wiedergeben</li> <li>- sind qualifiziert, produktgebunden und frei-künstlerisch auch unter Berücksichtigung des schulischen Kontexts an Aufgabenstellungen heranzugehen</li> <li>- präsentieren ihr Gelerntes an der aktiven Chorarbeit sowohl als Sänger/in als auch als Leiter/in</li> </ul>			

- unterrichten basierend auf den methodisch-didaktischen Kriterien der Kinder- und Jugendstimmgebung unter Berücksichtigung des entsprechenden Stimmumfangs
- können einfache Partituren richtig deuten, lesen und wiedergeben
- sind qualifiziert, produktgebunden und frei-künstlerisch auch unter Berücksichtigung des schulischen Kontexts an Aufgabenstellungen heranzugehen
- können eine Instrumentalgruppe bzw. Sing- und Instrumentalgruppe leiten
- sind befähigt, ein komplexes Arrangement unter Einbindung unterschiedlicher Instrumentengruppen zu erstellen
- können ihre Instrumentalkenntnisse in unterschiedlichen Besetzungen und Stilen einsetzen und im schulischen Unterricht zielführend praktizieren

3. Semester – Modul M-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + §37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Planen, Durchführen und Managen von musikalischen Projekten I										
Schulpraktische Übungen I			2,50		U	1,50	0,00	18,00	44,50	2,50
Chorleitung und Chordidaktik III		0,50			A	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Kinder- und Jugendstimmgebung III		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Ensemble-Leitung I		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Grundtechniken des Arrangierens an praktischen Beispielen III		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Musizierpraxis in Instrumentalensembles II		0,50			S	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Freies Wahlfach (siehe aktuelles Angebot KUG-Online) III		1,00				1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe M-3 – 3. Semester		4,50	2,50			6,00	0,00	72,00	103,00	7,00
		7,00								7,00

Literatur:

gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Lehr- und Lernformen:

gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß §15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Sprache(n):

Deutsch

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>			
<b>M 4</b>	<b>Planen, Durchführen und Managen von musikalischen Projekten II</b>			
<b>Lehrgang:</b>	<b>Modulverantwortliche/r:</b>			
LG Musikerziehung an Musik-NMS	NN			
<b>Studienjahr:</b>	<b>ECTS-Credits:</b>	<b>Semester:</b>		
2.	7	4.		
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>	<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>			
1 Semester, einmalig	1			
<b>Kategorie:</b>				
<b>Pflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlmodul</b>	<b>Basismodul</b>	<b>Aufbaumodul</b>
X			X	
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>				
zu allen				
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>				
<b>Studienkennzahl:</b>	<b>Lehrgangstitel:</b>	<b>Modulkurzzeichen:</b>		
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>				
Keine				
<b>Bildungsziele:</b>				
Die Studierenden...				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- lernen musikalische Projekte zu konzipieren, planen und mit Schülern/Schülerinnen durchzuführen</li> <li>- vertiefen die erworbenen Fertigkeiten und wenden sie in der Praxis am Studiochor und im Schulchor an</li> <li>- erlernen Techniken zum Einstudieren sowohl traditioneller als auch zeitgenössischer Literatur</li> <li>- lernen die differenzierte Anwendung methodischer Möglichkeiten der Leitung einer Singgruppe oder eines Chores</li> <li>- schulen Chorarbeit als Sänger/innen und Leiter/innen und reflektieren mit den Lehrenden die gemeinsame Probenarbeit</li> <li>- besitzen ein breites Repertoire an spielerischen Gesangsübungen, didaktischem Material und methodischen Vorgehensweisen</li> <li>- können Lieder gezielt aussuchen und kindgemäß erarbeiten</li> <li>- vermitteln die Freude am vokalen Musizieren</li> <li>- vertiefen die erworbenen Fertigkeiten und wenden sie in der Praxis an</li> <li>- erlernen Techniken zum Einstudieren mittelschwerer Literatur</li> <li>- lernen die differenzierte Anwendung methodischer Möglichkeiten der Leitung einer Instrumentalgruppe</li> <li>- vertiefen die Fertigkeiten für die Komposition von Tanz und Bewegungssequenzen</li> <li>- erstellen selbst Choreographien zu unterschiedlichster Musik</li> <li>- erwerben Kompetenzen in der Installation, Betreuung und Bedienung moderner Audiovisueller Technik</li> <li>- erwerben Urteilsfähigkeit über sinnvolle Investitionen und Anschaffungen technischer Geräte im Bereich der Schule</li> <li>- erlernen die Anwendung von Kompositionsprogrammen für einen interessanten Unterricht in der HS/NMS</li> <li>- erwerben Fähigkeiten in der technischen Umsetzung von Schul- bzw. Bühnenveranstaltungen</li> <li>- kennen den historischen und technischen Hintergrund von elektrischen und elektronischen Musikinstrumenten</li> <li>- erwerben grundlegende Fähigkeiten in Bezug auf technische Ausstattung und Vorgänge im Musikunterricht in Verbindung mit der Kenntnis elektronischer und akustischer Grundlagen</li> <li>- erwerben grundlegende Kenntnisse und Definitionen aus dem Bereich der Werbung und PR.</li> <li>- lernen Basiswissen im Umgang mit dem Urheberrecht</li> <li>- erwerben Kompetenzen in der geschäftlichen Abwicklung von urheberrechtlichen Abrechnungen und Lizenzvereinbarungen (AKM, AUME, GEMA)</li> <li>- erwerben Kenntnisse im Entwerfen eines Bühnen-/Regieplanes in Bezug auf öffentliche Schulprojekte</li> <li>- erwerben Kenntnisse erfolgreichen Sponsorings und „günstiger“ Werbemöglichkeiten</li> </ul>				
<b>Bildungsinhalte:</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung der Projektarbeit, Durchführen von Projekten, Produktorientierung, Interdisziplinarität, Auswertung von Projekten</li> <li>- chorische Kinder- und Jugendstimmbildung, Blattsingübungen, singende Gehörbildung</li> <li>- Lesen und Erarbeiten traditioneller wie auch zeitgenössischer Musik</li> <li>- Umgang mit Chorpartituren im mehrstimmigen Bereich</li> <li>- Überzeugende Anwendung einer differenzierten Schlagtechnik und effiziente Chorprobenarbeit</li> <li>- Anbieten adäquater Chor- bzw. Singliteratur, abgestimmt auf Alter und Fähigkeiten der zu unterrichtenden Singgruppe</li> <li>- spielerische, lustbetonte Gesangsübungen mit kindgerechten Vorstellungshilfen (Bewegung, Bilder, Objekte) sowie Stimmspiele, die Kinder anregen, ihre eigene Stimme zu erforschen</li> <li>- Kinderstimmpflege über das Liedersingen</li> <li>- Gehörschulung und Übungen zur Entwicklung der Tonvorstellung und der Wahrnehmung von Melodien und musikalischen Phrasen</li> <li>- rhythmische Übungen</li> <li>- Liederauswahl unter dem Aspekt der Singbarkeit, Melodie, Text und kindgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten</li> <li>- Umgang und Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Klasseninstrumente (Schwerpunkt: transponierende Instrumente)</li> <li>- Umgang mit Partituren im mittelschweren Schwierigkeitsgrad</li> <li>- überzeugende Anwendung einer differenzierten Schlagtechnik und effiziente Ensemblearbeit</li> </ul>				

- Choreographisches Handwerkszeug zum Erstellen von Tänzen und Bewegungssequenzen für unterschiedliche Anlässe vertiefen und umsetzen
- Choreographien zu vorgegebenen und selbstgewählten Themen erarbeiten (Solos, Duette, Trios)
- Audiovisuelle Konzepte für den Musikunterricht
- Vertiefung der Kenntnisse aus Instrumentenkunde in Bezug auf Instrumente des 20. Jahrhunderts
- praktische Arbeit an der Beseitigung von technischen Fehlerquellen durch grundlegende Kenntnisse in der Elektrotechnik und Akustik
- Anwendung moderner Kompositionsprogramme im Unterricht
- Vertiefung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Tonträgerproduktionen durch Hintergrundwissen
- Kompetenzen in der Umsetzung öffentlicher Schulveranstaltungen und Projekte
- Geschäftliche Abwicklung in Bezug auf Urheberrechtsansprüchen und Lizenzvereinbarungen
- Praktisch umsetzbare Bühnenkonzepte und Regiepläne
- Entwerfen eines Werbe- und PR-Planes

#### Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Studierenden ...

- können als Projektleiter/leiter musikalische Projekte planen, durchführen, evaluieren und dokumentieren
- besitzen die Fähigkeit ihr Produkt qualitativ (mit der eigenen Singstimme und/oder am Instrument) beispielhaft vorzustellen
- können mehrstimmige Partituren richtig deuten, lesen und wiedergeben
- sind qualifiziert, produktgebunden und frei-künstlerisch auch unter Berücksichtigung des schulischen Kontexts an Aufgabenstellungen heranzugehen
- präsentieren ihr Gelerntes an der aktiven Chorarbeit sowohl als Sänger/in als auch als Leiter/in
- unterrichten basierend auf den methodisch-didaktischen Kriterien der Kinder- und Jugendstimmgebung unter Berücksichtigung des entsprechenden Stimmumfangs
- besitzen die Fähigkeit technische und künstlerische Fertigkeiten am selbst erlernten Instrument vorzuzeigen
- können mehrstimmige Partituren richtig deuten, lesen und wiedergeben
- sind qualifiziert, produktgebunden und frei-künstlerisch auch unter Berücksichtigung des schulischen Kontexts an Aufgabenstellungen heranzugehen
- können tänzerische Prozesse einleiten und begleiten
- können Choreographien erstellen
- können spez. Methoden einsetzen – Nach-, Um-, und Neugestalten
- sind befähigt, eigenständig ein technisches Konzept und deren Umsetzung für eine Schulveranstaltung zu erstellen und durchzuführen
- sind befähigt, Anwendungsbeispiele für PC gestütztes Arrangieren und Produzieren für den Unterricht zu entwerfen
- sind befähigt, den technischen Hintergrund aufgrund des Klanges moderner Musikinstrumente zu beschreiben und zu beurteilen
- sind befähigt, häufige Fehlerquellen in audiovisuellen Anlagen aufzuspüren
- sind befähigt, Grundlagen des Urheberrechtes in Bezug auf Schulveranstaltungen und Produktionen anzuwenden
- sind befähigt, Werbe- und PR-Pläne für Aufführungen und Projekte zu entwerfen und umzusetzen
- sind befähigt, eine Gesamtorganisationsplan zu projektieren und umzusetzen

4. Semester – Modul M-4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + §37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Planen, Durchführen und Managen von musikalischen Projekten II										
Schulpraktische Studien II			2,50			1,00	0,00	12,00	50,50	2,50
Chorleitung und Chordidaktik IV		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Kinder- und Jugendstimmgebung IV		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Ensemble-Leitung II		0,50			A	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Zeitgemäße Unterrichtstechnologien I		0,50			A	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Improvisation und Komposition Tanz III		0,50			S	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Management erfolgreicher musikalischer Schulprojekte I		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Freies Wahlfach (siehe aktuelles Angebot KUG-Online) IV		1,00				1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Summe M-4 – 4. Semester</b>		<b>4,50</b>	<b>2,50</b>			<b>6,00</b>	<b>0,00</b>	<b>72,00</b>	<b>103,00</b>	<b>7,00</b>
		<b>7,00</b>								<b>7,00</b>
Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )										
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )										
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß §15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )										
Sprache(n): Deutsch										

## Teil VI: **Prüfungsordnung**

### **§ 13 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen (Hochschul)Lehrgang „Musikerziehung an Musik-NMS“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß §35 Z 2 HG.

### **§ 14 Informationspflicht**

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:  
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
  - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
  - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
  - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. §37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:  
Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

### **§ 15 Anmeldeerfordernisse**

- Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere
- für alle Lehrveranstaltungen,
  - Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
  - Modulprüfungen
  - bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

## **§ 16**

### **Modulabschluss**

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
  - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§16 bis 18 oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
  - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
  - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
  - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§21) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß §63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie §4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

## **§ 17**

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einverständnis der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§21). Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

## § 18

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§21).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des §16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des §24.

## § 19

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion**

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangsführung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. §59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

## § 20

### **Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums**

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) **Arbeitsgemeinschaften (A):** Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

## § 21

### **Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen**

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in §28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des §44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß §44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 22

### **Generelle Beurteilungskriterien**

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß §43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

## § 23

### **Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§16 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß §44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß §44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß §44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## § 24

### **Anrechnung von Prüfungsantritten**

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war,
  - die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

## § 25

### **Wiederholungen von Prüfungen**

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß §43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß §59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## § 26

### **Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe §44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des §45 HG 2005 Anwendung:
  - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
  - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
  - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

## § 27

### **Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs**

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

## § 28

### **Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Portfolioarbeit und ist in der Workload der Lehrveranstaltungen des Lehrgangs integriert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

## § 29

### **Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit**

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

## § 30

### **Abschluss des Lehrganges**

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß §59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

## Teil VII:

### **Schlussbemerkungen**

## § 31

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

## Teil VIII: **Begutachtungsverfahren**

### § 32 **Begutachtungsverfahren**

Gemäß §42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

### § 33 **Eingebundene Institutionen und Personen**

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen
- (3) Musik-NMS
- (4) Kunstuniversität Graz

### § 34 **Ergebnisse**

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul-)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

## Teil IX: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 09.04.2013
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Mag. Dr. Erika Rottensteiner  
mailto: erika.rottensteiner@phst.at  
Tel.: 0316 8067 1201
- Inhalt: Harald Schaut  
mailto: [harald.schaut@phst.at](mailto:harald.schaut@phst.at)

Pädagogische Hochschule Steiermark:

- MMag.<sup>a</sup> Daniela Sudy, Angelika Holzer, M.A., Mag. Stefan Oser, Gerald Holzinger, HOL, Andrea Köstenbauer, M.A.

Pädagogische Hochschule Steiermark und Musik-NMS:

- Mag. Walter Zink, Markus Zwitter, B.A

Landesschulrat Steiermark:

- MMag. Klaus Dorfegger, Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht

Pädagogische Hochschule Tirol:

- Mag. Dr. Peter Kostner

Kunstuniversität Graz:

- VR Univ.-Prof. Mag. Eike Straub